



*Freiburger Orientierungslauf-Verband*  
*Fédération Fribourgeoise de course*  
*d'orientation*

## **Selektionsgrundlagen für das Regionale Freiburger Orientierungslauf Nachwuchskader (FNWK)**

Für das Regionale Freiburger Orientierungslauf Nachwuchskader (FNWK) gelten ab Januar 2003 folgende Selektionsgrundlagen:

### **1. Berechtigung zur Aufnahme ins Kader**

- 1.1. In das regionale Nachwuchskader Freiburg können alle Mädchen und Knaben aufgenommen werden die
  - in der Regel zwischen 13 und 20 Jahre alt sind
  - Mitglied eines Klubs sind, der dem Freiburger Orientierungslauf Verband (FOLV) angehört
  - Mitglied eines Klubs sind, der das FNWK mit einem vom FOLV-Vorstand (VS) bestimmten Betrag finanziell unterstützt

### **2. Kaderbestand**

- 2.1. Das Kader soll in der Regel etwa 18 Mitglieder umfassen. Die dem nationalen Juniorenkader angehörenden Mitglieder werden dabei nicht mitgezählt.

### **3. Aufnahmekriterien**

- 3.1. Wer sich für die Aufnahme in das FNWK im nächsten Jahr interessiert, teilt dies dem Regionalkader-Trainer (RT) bis spätestens Anfang November schriftlich mit. Die Bewerbung kann provisorisch auch von einem Nachwuchsverantwortlichen eines Klubs erfolgen. Eine allfällige Selektion muss aber in der Folge vom interessierten Athleten schriftlich bestätigt werden.
- 3.2. Voraussetzung für die Aufnahme in das FNWK ist die Erfüllung der Selektionskriterien. Die Selektionskriterien für die Aufnahme in das FNWK werden Anfang Jahr vom RT bestimmt und dem FOLV-Vorstand (VS) zur Genehmigung unterbreitet.
- 3.3. Wer bereits einmal Mitglied des FNWK war, hat zusätzlich zur Bewerbung eine Zielsetzung für das nächste Jahr beizulegen. Die Zielsetzung enthält konkrete, überprüfbare und idealerweise nicht ranggebundene Ziele, mindestens im physischen und orientierungstechnischen Bereich.
- 3.4. Der RT kann jederzeit provisorisch Mitglieder neu oder wieder aufnehmen, wenn diese die unter 3.1., 3.2. und 3.3. erwähnten Bedingungen erfüllt haben oder aller Voraussicht nach erfüllen werden. Die allfällige definitive Aufnahme erfolgt Ende Jahr.

### **4. Verbleib im Kader**

- 4.1. Jedes gemäss diesen Bestimmungen selektionierte Mitglied bleibt mindestens zwei Jahre im Kader, sofern es nicht auf eigenen Wunsch früher austreten will oder andere zwingende (nicht leistungsbedingte!) Gründe einen Ausschluss gerechtfertigen.
- 4.2. Nach dieser zweijährigen "Schonfrist" muss ein Kadermitglied alljährlich durch seine Einstellung, sein Verhalten und seine Leistungen die Mitgliedschaft bestätigen.

- 4.3. Voraussetzung für den Verbleib im FNWK ist die Erfüllung der Selektionskriterien. Die Selektionskriterien für den Verbleib im FNWK werden Anfang Jahr vom RT bestimmt und dem VS zur Genehmigung unterbreitet.

Der Nachwuchstrainer muss neben der absoluten Leistungsfähigkeit ebenso stark andere Aspekte berücksichtigen, wie: Trainingsumfang, Verletzungen, Unterstützung durch Umfeld (insbesondere Eltern), körperlicher Entwicklungsstand, Entwicklungspotential, Interesse am Leistungssport, Motivation, Beurteilung der Eltern und Betreuer. Massgebend für die Selektionen sollen nicht einzig und allein die momentanen Leistungen sein.

## **5. Ausschluss aus dem Kader**

- 5.1. Grundsätzlich wird ein Mitglied des Kaders für das Folgejahr nicht mehr selektioniert, wenn es die unter Pt. 4 erwähnten Bedingungen zum Verbleib im Kader nicht erfüllt.
- 5.2. Um einem Mitglied, welches die Selektionskriterien nicht erfüllt, den weiteren Verbleib im FNWK zu ermöglichen, kann der Trainer mit diesem Mitglied zusammen persönliche Auflagen erarbeiten (z.B. in Form einer Zielsetzung im physischen, technisch-taktischen und/oder mentalen Bereich). Diese Auflagen können dem Athleten frühestens eineinhalb Jahre nach erstmaliger Aufnahme ins Kader auferlegt werden. Die persönlichen Auflagen gelten für das nächste Jahr. Nach Ablauf dieser Frist wird eine erneute Standortbestimmung vorgenommen.
- 5.3. Ein sofortiger Ausschluss ist jederzeit möglich, wenn zwingende (nicht leistungsbedingte!) Gründe dafür vorliegen.
- 5.4. Mitglieder von nationalen Kadern können im regionalen Nachwuchskader verbleiben und ebenfalls an den Kaderanlässen teilnehmen.
- 5.5. Am Ende des Kalenderjahres, in dem ein Mitglied das 20. Altersjahr erreicht, scheidet es altersbedingt aus dem Kader aus.

## **6. Entscheidungskompetenz**

Der definitive Entscheid über Kadergrösse, Aufnahme eines Neumitgliedes und Verbleib oder Ausschluss eines Mitgliedes liegt in jedem Fall beim RT. Die Selektionen werden Ende Jahr mit den Nachwuchsverantwortlichen der Klubs besprochen.

## **7. Änderungen**

Änderungen dieser Selektionsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des FOLV VS.

Diese Selektionsbestimmungen wurden am 01.02.2003 vom FOLV VS genehmigt und treten ab sofort in Kraft.